Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen

1. Gegenstand der Förderung - „Verarbeitung“

Gefördert werden können Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die

- den Energieverbrauch reduzieren oder die Energieeffizienz verbessern
- die Sicherheit, die Gesundheit oder die Arbeitsbedingungen verbessern
- die Erzeugnisse oder die Verfahren der Verarbeitung verbessern
- die Lebensmittelhygiene und die Lebensmittelqualität verbessern
- die Rückverfolgbarkeit und die Verbraucherinformation verbessern

2. Gegenstand der Förderung - „Vermarktung“

Gefördert werden können Investitionen in die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

- durch Einrichtung oder Ausbau der Direktvermarktung

Es können weiterhin gefördert werden:

- die Entwicklung von Produkt-, Verfahrens- und Marketinginnovationen
- die Durchführung von kollektiven Kommunikationskampagnen
- die kollektive Entwicklung oder Weiterentwicklung von Systemen der Rückverfolgbarkeit und Qualitätssicherung

3. Zuwendungsempfänger/innen

- Unternehmen der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Unternehmen des Handels oder Direktvermarkter entsprechender Erzeugnisse
- Erzeugerzusammenschlüsse für Fischereierzeugnisse

sofern es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt

- Verbände des Fischhandels, der Fischverarbeitung u. -vermarktung, Fischereiverbände (nur für kollektive Maßnahmen)

4. Förderbedingungen

- Betriebssitz in Niedersachsen,
- betriebswirtschaftliche Rentabilität der Maßnahme, ab einer Investitionssumme von 500.000 € Nachweis durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person
- Mindestsumme der förderfähigen Ausgaben von 10.000 € bzw. 15.000 €
- Vor Auszahlung der Zuwendung Sicherung der Zweckbindung und Rückzahlungsansprüche bei einem Zuschuss von mehr als 500.000 € durch
  - Eintragung einer werthaltigen Grundschuld an rangbereiter Stelle zugunsten des Landes Niedersachsen, sofern diese nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist
  - Erbringung einer Bankbürgschaft oder
  - Hinterlegung von Wertpapieren

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuschuss bis zu 25% der Investitionssumme

Bei kollektiven Vorhaben Zuschuss bis

- 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei privatrechtlichen Antragstellern
- Zwischen 50% und 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei privatrechtlichen Antragstellern, wenn das Vorhaben alle der folgenden Kriterien erfüllt:
  - Das Vorhaben ist von kollektivem Interesse
  - Es hat einen kollektiv Begünstigten
  - Es weist ggf. auf lokaler Ebene innovative Aspekte auf
- 60 % bei Zusammenschlüssen von Fischerinnen und Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten
- 75 % bei Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
- 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern

6. Geltungsbereich

Niedersachsen

7 Antragstellung

Anträge sind einzureichen bei der

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Sachgebiet 2.1.3
Postfach 91 06 02
30426 Hannover

Kontakt:	Frau Silke Emmel	Tel.: 0511-3665-1478

Stand 15.11.2023